

klausel. In Zoll-, Niederlassungs- oder Konsularverträgen reicht also ihr Umfang grundsätzlich über dieses Gebiet nicht hinaus.

Regelt umgekehrt ein Staat gewisse Materien nicht in allgemeinen Handelsverträgen, sondern behält er sie stillschweigend Spezialverträgen vor, z. B. Niederlassungs-, Konsular-, Schifffahrts- oder Luftverkehrsverträgen, so ist selbstverständlich die Meistbegünstigungsklausel des allgemeinen Handelsvertrages auf diese Gebiete nicht auszudehnen.

Es ist also bei der Auslegung der Klausel nicht nur auf die Fassung der Formel selbst, sondern auch auf den Zusammenhang, in dem die Klausel auftritt, zu achten. Es sei hier auf die seinerzeit viel erörterte Frage¹ hingewiesen, ob durch Art. 11 des Frankfurter Friedensvertrages² auch der Zutritt deutscher Staatsangehöriger, insbesondere deutscher juristischer Personen zu den französischen Gerichten geregelt wurde. Der Pariser Appellationsgerichtshof verneinte die Frage. Der Kassationshof vertrat indes im Urteil vom 14. März 1895 die weitere Auslegung des Artikels. Er folgerte aus dem Einleitungssatz:

„da die Handelsverträge mit den verschiedenen Staaten Deutschlands aufgehoben sind, . . .“

daß Art. 11 die durch den Krieg aufgehobenen Handelsverträge, auf Grund welcher juristische Personen der deutschen Staaten Zutritt zu den französischen Gerichten hatten, auch in dieser Hinsicht ersetzen solle.

2. Verhältnismäßig klar bestimmt ist das Anwendungsgebiet derjenigen Klauseln, in denen die Meistbegünstigung ausdrücklich für sämtliche Gegenstände oder wenigstens für ein großes, deutlich umrissenes Gebiet des Handelsverkehrs versprochen wird (sog. Generalklausel). Vgl. z. B. das *Meistbegünstigungsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Bulgarien vom 8. Sept. 1921*, Deutsches Handelsarchiv 1923, S. 610:

„Zwischen Deutschland einerseits und Bulgarien andererseits werden die *Handels- und Wirtschaftsbeziehungen* vom 9. Aug. 1921 ab auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und der Klausel der meistbegünstigten Nation *in allen Beziehungen* geregelt.“

¹ Vgl. SCHWEINFURTH: a. a. O. S. 36ff.; FULD: a. a. O., S. 363ff.; WITTMACK: im „Recht“ 1910, S. 473.

² Art. 11: „Da die Handelsverträge mit den verschiedenen Staaten Deutschlands durch den Krieg aufgehoben sind, werden die französische und die deutsche Regierung zur Grundlage ihrer Handelsbeziehungen den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation nehmen. In diesem Grundsatz sind einbegriffen die Eingangs- und Ausgangsrechte, der durchgehende Verkehr, die Zollformalitäten, die Zulassung und Behandlung der Untertanen beider Nationen und der Vertreter derselben . . .“